



## **Vergabeverfahren**

**„Digital Smart Regulations“ für den Arbeitsschutz - Entwicklung und Erprobung von Ansätzen für den Einsatz digitalisierter Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz“**

**F 2603**

**Bewerbungsbedingungen**  
gemäß [§ 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV](#)

**Ablauf der Angebotsfrist: 15.10.2026, 12:00 Uhr**

## Inhaltsverzeichnis

|            |                                                                                           |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>VORBEMERKUNGEN.....</b>                                                                | <b>3</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>AUFTRAGSGEGENSTAND .....</b>                                                           | <b>3</b>  |
| <b>3.</b>  | <b>VERGABEUNTERLAGEN.....</b>                                                             | <b>3</b>  |
| <b>4.</b>  | <b>INFORMATIONSMANAGEMENT.....</b>                                                        | <b>4</b>  |
| <b>5.</b>  | <b>ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS .....</b>                                                 | <b>4</b>  |
| <b>6.</b>  | <b>ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT.....</b>                                                  | <b>6</b>  |
| <b>7.</b>  | <b>EIGNUNGSPRÜFUNG .....</b>                                                              | <b>7</b>  |
| <b>8.</b>  | <b>ERKLÄRUNG ÜBER DAS (NICHT-)VORLIEGEN VON<br/>AUSSCHLUSSGRÜNDEN .....</b>               | <b>9</b>  |
| <b>9.</b>  | <b>BERUFUNG AUF DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND FACHKUNDE DRITTER<br/>(EIGNUNGSLEIHE).....</b> | <b>10</b> |
| <b>10.</b> | <b>BIETERGEMEINSCHAFTEN .....</b>                                                         | <b>10</b> |
| <b>11.</b> | <b>INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTE .....</b>                                    | <b>11</b> |
|            | 11.1 Angebotsschreiben.....                                                               | 11        |
|            | 11.2 Preise .....                                                                         | 11        |
|            | 11.3 Angebotskonzept.....                                                                 | 12        |
|            | 11.4 Eignungsnachweise.....                                                               | 13        |
| <b>12.</b> | <b>ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG .....</b>                                            | <b>13</b> |
|            | 12.1 Preis .....                                                                          | 13        |
|            | 12.2 Qualität.....                                                                        | 14        |
|            | 12.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.....                                      | 15        |
| <b>13.</b> | <b>VERTRAULICHKEIT .....</b>                                                              | <b>15</b> |
| <b>14.</b> | <b>DATENSCHUTZ .....</b>                                                                  | <b>16</b> |
| <b>15.</b> | <b>NACHPRÜFUNGSVERFAHREN.....</b>                                                         | <b>17</b> |
| <b>16.</b> | <b>ANLAGENVERZEICHNIS .....</b>                                                           | <b>19</b> |

## 1. VORBEMERKUNGEN

- (1) Auftraggeberin ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (nachfolgend auch „Auftraggeberin“ oder „BAuA“).
- (2) Die Vergabestelle der Auftraggeberin wird in diesem Vergabeverfahren vertreten durch die folgende Kontaktstelle:

EICHLER KERN KLEIN Rechtsanwälte PartG mbB

[Vergabe@eichlerkernklein.de](mailto:Vergabe@eichlerkernklein.de)

- (3) Die Auftraggeberin beabsichtigt die Vergabe eines Auftrags über Entwicklung und Erprobung von Ansätzen für den Einsatz digitalisierter Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz.

Der Auftrag soll im Wege eines offenen Verfahrens gemäß [§§ 119 Abs. 3 GWB, 15 VgV](#) vergeben werden.

## 2. AUFTRAGSGEGENSTAND

- (1) Auftragsgegenstand sind Leistungen für die Entwicklung und Erprobung von Ansätzen für den Einsatz digitalisierter Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz.
- (2) Die Leistungen sind nicht in Lose aufgeteilt. Die näheren Anforderungen an die Leistung ergeben sich aus der **Leistungsbeschreibung**.

## 3. VERGABEUNTERLAGEN

- (1) Das Vergabeverfahren inklusive der Kommunikation zwischen Bieter und Auftraggeberin wird elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de/>) abgewickelt (im Folgenden kurz „DTVP“ oder „die Vergabeplattform“). Über die Vergabeplattform können die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Die Vergabeunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- **Bewerbungsbedingungen** nebst Anlagen (s. Ziffer 17)
- **Leistungsbeschreibung**
- **Vertragsbedingungen**
- **Frage-Antwort-Liste**, sofern zutreffend

- (2) Die Vergabeunterlagen sind in deutscher Sprache verfügbar. Das Vergabeverfahren und ein im Ergebnis des Vergabeverfahrens geschlossener Vertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- (3) Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist gemäß [§ 9 Abs. 3 S. 2 VgV](#), [§ 41 Abs. 1 VgV](#) keine Registrierung erforderlich. Jedes interessierte Unternehmen muss sich jedoch nach [§ 9 Abs. 3 S. 1 VgV](#) auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de/> registrieren, um regelmäßig über zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen informiert zu werden.

#### **4. INFORMATIONSMANAGEMENT**

- (1) Die Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Abruf auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (2) Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über die Vergabeplattform (<https://www.dtv.de/>) zu stellen. Telefonische Anfragen oder Anfragen per Post, E-Mail etc. werden nicht beantwortet und können bei Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a\) GWB](#) zum Ausschluss führen. Antworten auf Bieterfragen werden, soweit sie wichtige Informationen für die Angebotserstellung enthalten, in anonymisierter Form allen Bietern, die sich auf der Vergabeplattform registriert haben, zeitgleich auf der Vergabeplattform mitgeteilt. Rechtzeitig, d. h. bis zum **08.10.2026** gestellte Fragen werden spätestens **09.10.2026** beantwortet.
- (3) Fragen werden über eine fortlaufend geführte Frage-Antwort-Liste beantwortet, soweit sie wichtige Informationen für die Angebotserstellung enthalten. Die Frage-Antwort-Liste ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und über die Vergabeplattform <https://www.dtv.de/> zum Download verfügbar. Registrierte Unternehmen werden über Antworten auf Rückfragen und zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen unterrichtet. Ein Versand von Antworten auf Fragen per unverschlüsselter E-Mail erfolgt nicht.

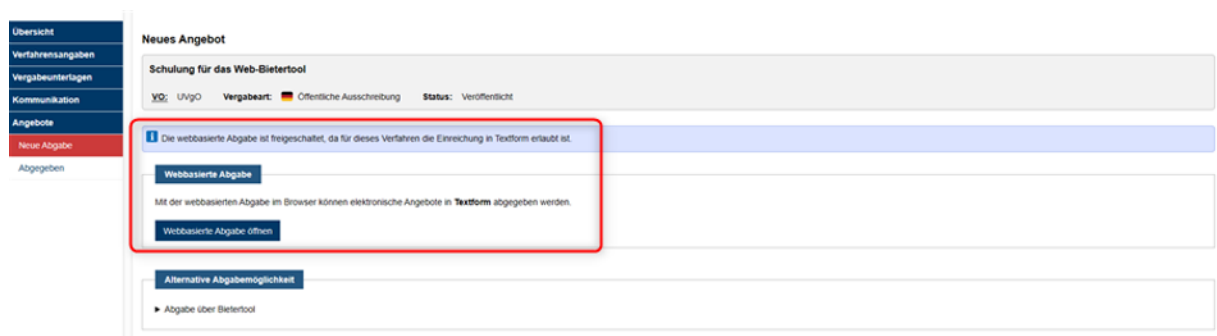
#### **5. ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS**

- (1) Interessierte Unternehmen sind aufgefordert, auf der Grundlage der Vergabeunterlagen ein Angebot zu erarbeiten und dieses form- sowie fristgerecht auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg über die Vergabeplattform <https://www.dtv.de/> einzureichen.

Hierfür ist die zum kostenfreien Download verfügbare Software „Bietertool“ zu installieren und zu verwenden. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, die sich über Webstart Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe eines elektronischen Teilnahmeantrags/Interessensbestätigung/Angebots aus dem virtuellen Projektraum des Vergabeverfahrens heraus gestartet wurde.

**Es wird ausdrücklich empfohlen, die Software rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist zu installieren und sich einen Überblick über die Funktionalitäten (z.B. zum Upload von Angebotsdateien) zu verschaffen.**

Als Alternative zur Angebotsabgabe über die Software „Bietertool“ besteht die Abgabemöglichkeit per Webbrowser



**Eine Einreichung des Angebots auf dem Postweg, auf anderem elektronischem Weg als über die Plattform <https://www.dtv.de/>, insbesondere per unverschlüsselter E-Mail oder per Telefax oder über die Nachrichtenfunktion der Plattform <https://www.dtv.de/> („Kommunikation“) ist unzulässig. Ein Verstoß hiergegen führt zum Ausschluss des Angebots.**

Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen im Angebot sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und müssen in elektronischer Form über die Plattform <https://www.dtv.de/> eingereicht werden. Angebote können auf diesem Weg auch bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgenommen werden.

- (2) Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist (s. dazu in Ziffer 7 Abs. 9). Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.
- (3) Die Angebote werden zunächst auf die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß [§ 56 Abs. 1 VgV](#) geprüft. Unterlagen können unter den Voraussetzungen des [§ 56 Abs. 2 bis 4 VgV](#) nachgefordert werden. Von den Bietern kann die Aufklärung über das Angebot verlangt werden. Verhandlungen über die Angebote sind ausgeschlossen, [§ 15 Abs. 5 S. 2 VgV](#).

## 6. ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

- (1) Ein vollständiges Angebot besteht – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – aus folgenden Unterlagen:
  - dem vollständig ausgefüllten **Angebotsschreiben**,
  - dem vollständig ausgefüllten **Preisblatt**,
  - das **Angebotskonzept** mit allen geforderten Angaben und Erklärungen (siehe hierzu auch Ziffer 12.3),
  - das vollständig ausgefüllte Formblatt **Eigenerklärung zur Eignung**,
  - das vollständig ausgefüllte Formblatt **Erklärung Ausschlussgründe**,
  - das vollständig ausgefüllte Formblatt **Erklärung zur Eignungsleihe**, nur sofern der Bieter von der Möglichkeit der Eignungsleihe Gebrauch machen möchte (siehe hierzu Ziffer 10).
- (2) **Die Angebotsunterlagen sind vollständig einzureichen ([§ 53 Abs. 7 S. 2 VgV](#)).**
- (3) Das Angebot ist rechtzeitig über die Vergabeplattform einzureichen.
- (4) Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die gesamte Kommunikation ist in deutscher Sprache zu führen. Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen.
- (5) Die Bieter müssen die beigefügten Formblätter verwenden. Die zur Angebotserstellung zu verwendenden Formblätter sind gegen Veränderungen geschützt. Die Formblätter sind an den vorgesehenen Stellen auszufüllen.
- (6) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- (7) Für die Bearbeitung und Erstellung des Angebots sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens entstehende Kosten der Bieter werden nicht erstattet.
- (8) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- (9) Das vollständige Angebot ist in Textform nach [§ 126b BGB](#) über die Vergabeplattform auf dem dafür vorgesehenen Weg zu übermitteln. Hierfür ist die Eintragung des Klarnamens des Erklärenden an den hierfür vorgesehenen Stellen auf den zu verwendenden Formblättern ausreichend.

**Hinweis: Eine Einreichung eines Angebots in Schriftform, per Telefax oder per unverschlüsselter E-Mail (oder über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals) ist unzulässig, auch nicht ergänzend zu einem elektronisch eingereichten Angebot. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Angebots.**

- (10) Die Angebotsfrist endet am **15.10.2026, um 12:00 Uhr**. Angebote, die verspätet eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind ([§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV](#)). Derartige Gründe sind vom Bieter glaubhaft zu machen. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.
- (11) Will der Bieter ein Angebot, das bereits abgegeben wurde, innerhalb der Angebotsfrist ändern, so hat der Bieter sein bereits abgegebenes Angebot zurückzuziehen und ein neues Angebot innerhalb der Angebotsfrist abzugeben.
- (12) Die Auftraggeberin strebt unverbindlich an, den Zuschlag frühestmöglich zu erteilen. Die Bieter sind bis zum **14.12.2026** an ihre Angebote gebunden (**Bindefrist**).
- (13) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden ausschließlich hierfür verarbeitet und gespeichert. Die von den Bietern zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Auf die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung unter Ziffer 14 wird hingewiesen.
- (14) Angebotsinhalte unterliegen auch nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit.

## **7. EIGNUNGSPRÜFUNG**

- (1) Die Auftraggeberin prüft die Eignung der Bieter und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) anhand der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise.

Alle zur Eignungsprüfung einzureichenden Angaben, Erklärungen und Nachweise ergeben sich aus **Auftragsbekanntmachung** und aus der als Anlage beigefügten **Erklärung zur Eignung**.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, von den Bietern zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu verlangen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des [§ 50 VgV](#) wird als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an einem Präqualifikationssystem erfolgen.
- (4) Die Auftraggeberin prüft die Eignung des Bieters gesamthaft unter Berücksichtigung der vom Bieter eingereichten Nachweise und Angaben. Als geeignet gilt ein Unternehmen, wenn auf Grundlage der von ihm eingereichten Nachweise und Angaben damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausführen wird. Es bestehen folgende **Mindestanforderungen**:
  - Nachzuweisen ist für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist pro Jahr ein Gesamtjahresumsatz von mindestens 300.000,00 EUR
  - Nachzuweisen ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Tätigkeiten, die Gegenstand des Auftrags sind (siehe Auftragsbekanntmachung zu 5.1.9). Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss die folgenden Mindestversicherungssummen beinhalten:
    - Personen- und Sachschäden: je Schadensfall 1 Mio. EUR Versicherungssumme und begrenzt auf 2 Mio. EUR Versicherungssumme für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres.
    - Vermögensschäden: je Schadensfall 300.000,00 EUR Versicherungssumme und begrenzt auf 600.000,00 EUR Versicherungssumme für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres.
  - Nachzuweisen sind geeignete Referenzen aus den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist. Eine Referenz ist geeignet, wenn mit ihr Erfahrungen

mit der Erbringung von Leistungen nachgewiesen werden, die mit den Leistungen des hier zu vergebenden Auftrags vergleichbar sind.

Das ist der Fall, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Projekterfahrung im Bereich Digital Smart Standards (vgl. <https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/smart-standards>) oder vergleichbaren Themen mit Bezügen zu digitaler Transformation des öffentlichen oder privaten Sektors,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen wie der BAuA oder vergleichbaren Einrichtungen auf Bundes- oder Landesebene einschließlich juristische Personen des Privatrechts, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden oder ihre Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausüben.

Jede der zuvor genannten Anforderungen muss durch Referenzen mindestens **dreifach** nachgewiesen werden.

## **8. ERKLÄRUNG ÜBER DAS (NICHT-)VORLIEGEN VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN**

- (1) Bieter haben sich das Nichtvorliegen der in [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) genannten Ausschlussgründe unter Verwendung des Formblatts **Erklärung Ausschlussgründe** nachzuweisen.
- (2) Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass sie nach [§ 6 Abs. 1 S. 1 WRegG](#) verpflichtet ist, vor der Erteilung des Zuschlags beim Bundeskartellamt abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.
- (3) Liegt bei einem Bieter ein Ausschlussgrund nach [§ 123 GWB](#) oder [§ 124 GWB](#) vor, hat dieser Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und mit dem Angebot nachzuweisen. Entsprechende Erklärungen sind ggf. unter Verwendung des Formblatts **Erklärung Ausschlussgründe** abzugeben.
- (4) Bieter haben zur Umsetzung von [Art. 5k Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung \(EU\) 2025/2033 des Rates vom 23. Oktober 2025](#) zu erklären, dass sie keine Person, Organisation oder Einrichtung sind, auf die die folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Für die Erklärung ist das Formular **Erklärung Ausschlussgründe** zu verwenden.

## 9. **BERUFUNG AUF DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND FACHKUNDE DRITTER (EIGNUNGSLEIHE)**

Bieter können unter den Voraussetzungen des [§ 47 VgV](#) von der Möglichkeit der Eignungsleihe Gebrauch machen. In diesem Fall sind im Angebotsschreiben die geforderten Angaben zu machen, das Formblatt **Erklärung zur Eignungsleihe** ist auszufüllen und die geforderten Eignungsnachweise sind für den Eignungsverleiher zu erbringen, soweit der Bieter sich auf dessen Eignung beruft.

## 10. **BIETERGEMEINSCHAFTEN**

- (1) Die Verfahrensteilnahme in gemeinschaftlicher Form (Bietergemeinschaft) ist zulässig. Eine Bietergemeinschaft wird wie ein Einzelbieter behandelt ([§ 42 Abs. 2 S. 1 VgV](#)). Soweit in den Vergabeunterlagen von Bietern gesprochen wird, sind damit sowohl Einzelbieter als auch Bietergemeinschaften gemeint.
- (2) Im Angebot haben die Mitglieder der Bietergemeinschaft im **Angebotsschreiben** einen bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter steht in diesem Vergabeverfahren als Kontaktperson der Bietergemeinschaft zur Verfügung.
- (3) Die Prüfung der Eignung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher von der Bietergemeinschaft eingereichten Unterlagen. Im Falle einer Bietergemeinschaft sind die Be-

fähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) sowie das Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Russland-Sanktionen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft individuell nachzuweisen. Bietergemeinschaftsmitglieder müssen die entsprechenden Erklärungen unterzeichnet einreichen (Scankopie genügt).

Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bietergemeinschaft insgesamt an. Insofern füllt jedes Mitglied die Erklärung zur Eignung nur so weit aus, wie es für dieses Mitglied zutrifft. Die Prüfung der Eignung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher von der Bietergemeinschaft eingereichten Unterlagen.

Soweit im Wege der Eignungsleihe auf die Eignung eines Dritten zurückgegriffen wird, ist zusätzlich die Erklärung zur Eignungsleihe auszufüllen und durch das eignungsverleihende Unternehmen zu unterzeichnen und einzureichen (Scankopie genügt).

## **11. INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTE**

### **11.1 Angebotsschreiben**

Zur Erstellung des Angebotsschreibens ist das Formblatt **Angebotsschreiben** zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und in Textform einzureichen.

### **11.2 Preise**

- (1) Die Bieter kalkulieren die geforderten Preise und tragen diese vollständig in die vorgesehenen Felder des **Preisblattes** ein.
- (2) Anzubieten ist
  - ein Pauschalfestpreis für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des in der Leistungsbeschreibung und der weiteren Vertragsunterlagen beschriebenen Vorhabens „Entwicklung und Erprobung von Ansätzen für den Einsatz digitalisierter Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz“,
- (3) Alle Preise sind als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) anzugeben.
- (4) Die Auftraggeberin wird sämtliche Preisangaben der Bieter einzeln prüfen, plausibilisieren und insbesondere die Angemessenheit der Preise prüfen. Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Erläuterungen zur Kalkulation anzufordern, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Es wird kein Zuschlag auf ein Angebot

erteilt, das Preise beinhaltet, die in einem Missverhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen stehen.

### 11.3 Angebotskonzept

- (1) Die Bieter erarbeiten auf der Grundlage der **Leistungsbeschreibung** ein Angebotskonzept.

Das Konzept wird im Falle einer Beauftragung verbindlicher Vertragsbestandteil.

- (2) Bei allen konzeptionellen Ausführungen ist konkret auf die spezifischen, aus den Vergabeunterlagen erkennbaren Bedürfnisse der Auftraggeberin einzugehen. Folgende Fragen sind zu beantworten.

#### 11.3.1 Umsetzungskonzept

- (1) Bitte erstellen Sie ein **Umsetzungskonzept** zu den in Abschnitt 6 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen und Rahmenbedingungen unter Beachtung der Gliederung nach Abschnitt 6 der Leistungsbeschreibung. Das Umsetzungskonzept soll einen Umfang von maximal 15 DIN A 4 Seiten haben. Inhaltlich sind mindestens die folgenden Aspekte zu bearbeiten

1. Termin- und Meilensteinplanung
2. Budgetplanung
3. Fachliche Ausgangspunkte und methodische Ansätze
4. Zusammenarbeit mit BAuA und anderen Beteiligten
5. Umgang mit Projektrisiken

#### 11.3.2 Personalkonzept

- (1) Bitte erstellen Sie ein **Personalkonzept** mit verbindlicher Benennung einer verantwortlichen Projektleitung, einer stellvertretenden Projektleitung und der zentralen Funktionen im Projektteam unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Das Personalkonzept soll einen Umfang von maximal 5 DIN A 4 Seiten haben.
- (2) Die Projektleitung ist während der Vertragslaufzeit verantwortliche Ansprechperson für die Auftraggeberin. Der Name der verantwortlichen Projektleitung, der stellvertre-

tenden Projektleitung und der zentralen Funktionen im Team sowie seine/ihre einschlägige(n) Erfahrung(en) und Qualifikation(en) sind im Angebot darzustellen und nachzuweisen. Hierzu sind im Angebot persönliche Referenzen für die benannten Teammitglieder aus den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist nachzuweisen. Persönlichen Referenzen von benannten Teammitgliedern können identisch mit den nachgewiesenen Referenzen des Bieters sein. Die Projektleitung kann personenidentisch mit weiteren Teammitgliedern sein.

- (3) Im Personalkonzept muss der Bieter die vorgesehene Teamstruktur schlüssig darlegen, d.h. welche Mitarbeitenden mit welcher Qualifikation und Vorerfahrung mit welchen Teilleistungen innerhalb des Gesamtprojekts betraut werden.

Für eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige und erfolgsorientierte Zusammenarbeit sind entsprechend erfahrenes und qualifiziertes Personal sowie ein Vertretungskonzept besonders erfolgskritisch.

- (4) Die BAuA erwartet, dass Beeinträchtigungen in der Zusammenarbeit aufgrund von kurzfristig ausgefallenen Teammitgliedern möglichst vermieden werden. Es ist erfahrenes und qualifiziertes Personal vorzuhalten, um eine termingerechte und qualitativ hochwertige Leistung zu garantieren.

#### **11.4 Eignungsnachweise**

Mit dem Angebot ist auch die **Erklärung zur Eignung** gemäß Ziffer 8 einzureichen.

#### **11.5 Vertrag**

Vertragliche Grundlage für die Leistungen ist der beigefügte **Vertrag** über forschungsbasierte Leistungen sowie die darin aufgeführten Anlagen, deren Geltung die Bieter mit dem Angebotsschreiben verbindlich anerkennen.

### **12. ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses anhand der erweiterten Richtwertmethode.

#### **12.1 Preis**

- (1) Es wird ein Wertungspreis P in EUR (netto) aus der Gesamtsumme aller Preisangaben gemäß **Preisblatt** gebildet (Tabellenblatt „Ermittlung Wertungspreis“).

- (2) P wird der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nach Ziffer 12.3 zugrunde gelegt.

## 12.2 Qualität

- (1) Das Kriterium Qualität wird auf der Grundlage des form- und fristgemäß eingereichten Angebotskonzepts bewertet. Das Kriterium Qualität ist in die folgenden Unterkriterien aufgeteilt, die, bezogen auf 100% Qualität, wie folgt gewichtet werden:

| Lfd. Nr.        | Unterkriterium                        | Gewichtung |
|-----------------|---------------------------------------|------------|
| 1               | Umsetzungskonzept (siehe oben 11.3.1) | 50         |
| 2               | Personalkonzept (siehe oben 11.3.2)   | 50         |
| <b>Qualität</b> |                                       | <b>100</b> |

- (2) Die nach dem Angebotskonzept je Unterkriterium zu erwartende Qualität der Leistung wird gesamthaft unter Berücksichtigung aller hierzu abgegebenen Erklärungen mit 0 bis 10 Bewertungspunkten bewertet, wobei 0 die schlechteste und 10 Bewertungspunkte die beste Bewertung darstellt. Die Punktwerte haben die folgenden Bedeutungen:

| Bewertungspunkte | Bedeutung                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0                | Ungenügende Darstellung, das Angebotskonzept enthält keine wertungsfähigen Angaben.                                                                                                                                                        |
| 1-2              | Das Angebotskonzept lässt mit Blick auf die in der <b>Leistungsbeschreibung</b> und in den <b>Bewerbungsbedingungen</b> definierten Ziele und erkennbaren Erwartungen der Auftraggeberin eine mangelhafte Qualität der Leistung erwarten.  |
| 3-4              | Das Angebotskonzept lässt mit Blick auf die in der <b>Leistungsbeschreibung</b> und in den <b>Bewerbungsbedingungen</b> definierten Ziele und erkennbaren Erwartungen der Auftraggeberin eine ausreichende Qualität der Leistung erwarten. |
| 5-6              | Das Angebotskonzept lässt mit Blick auf die in der <b>Leistungsbeschreibung</b> und in den <b>Bewerbungsbedingungen</b> definierten                                                                                                        |

|      |                                                                                                                                                                                                                                         |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Ziele und erkennbaren Erwartungen der Auftraggeberin eine befriedigende Qualität der Leistung erwarten.                                                                                                                                 |
| 7-8  | Das Angebotskonzept lässt mit Blick auf die in der <b>Leistungsbeschreibung</b> und in den <b>Bewerbungsbedingungen</b> definierten Ziele und erkennbaren Erwartungen der Auftraggeberin eine gute Qualität der Leistung erwarten.      |
| 9-10 | Das Angebotskonzept lässt mit Blick auf die in der <b>Leistungsbeschreibung</b> und in den <b>Bewerbungsbedingungen</b> definierten Ziele und erkennbaren Erwartungen der Auftraggeberin eine sehr gute Qualität der Leistung erwarten. |

- (4) Der für die Qualität des Angebotskonzepts je Unterkriterium vergebene Punktwert wird mit dem angegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert. Die Summe aller vergebenen gewichteten Punktwerte wird mit dem Faktor 100.000 skaliert und ergibt den Wert L, der nach Ziffer 12.3 der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zugrunde gelegt wird.

### 12.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

- (1) Das wirtschaftlichste Angebot wird wie folgt ermittelt:

In einem ersten Schritt wird für jeden Bieter unter Anwendung der folgenden Formel die Zuschlagskennzahl Z ermittelt:

$$Z = L / P$$

Alle Angebote innerhalb von 10 % unterhalb der höchsten Zuschlagskennzahl Z (sog. Schwankungsbereich) werden zunächst als gleichwertig betrachtet. Alle Angebote außerhalb des Schwankungsbereichs werden ausgeschlossen.

- (2) Entscheidungskriterium innerhalb der Angebote im Schwankungsbereich ist die beste Qualität der Leistung nach Maßgabe des Wertes L. Bei identischen Werten L entscheidet der niedrigste Wertungspreis P. Haben danach Angebote einen identischen Wertungspreis P, entscheidet das Los.

## 13. VERTRAULICHKEIT

- (1) Mit der Abgabe eines Angebots verpflichtet sich der Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietern Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

- (2) Von dem Weitergabeverbot sind lediglich Beraterinnen/Berater und Unterauftragnehmer der Bieter ausgenommen, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum der Auftraggeberin.
- (3) Bieter dürfen Veröffentlichungen über den Auftrag oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Der Auftraggeberin ist es gemäß [§ 5 Abs. 1 VgV](#) untersagt, als vertraulich gekennzeichnete Informationen weiterzugeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen. Unabhängig davon besteht gemäß [§ 5 Abs. 2 VgV](#) bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen die Pflicht der Auftraggeberin, die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote einschließlich ihrer Anlagen zu gewährleisten. Bieter sind daher bereits jetzt aufgefordert, etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in ihrem Angebot entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Unabhängig davon wird die Auftraggeberin die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Informationen dadurch gewährleisten, dass
  - sämtliche elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren über Angebote zwischen Auftraggeberin und Bietern und Bewerbern ausschließlich über den gesicherten Kanal der Vergabeplattform (<https://www.dtv.de>) erfolgt
  - die Auftraggeberin Angebote ausschließlich auf gesonderten gesicherten Plattformen speichert und den Zugriff darauf ausschließlich solchen Mitarbeitenden gewährt, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; interne Kommunikation bei dem Auftraggeber, die die Öffnung, Prüfung und Wertung von Angeboten zum Gegenstand hat, wird ebenfalls ausschließlich über diese Plattformen erfolgen. Die Dokumentation der Öffnung, Prüfung und Wertung von Angeboten erfolgt ebenfalls ausschließlich auf diesen besonders gesicherten Plattformen.

## **14. DATENSCHUTZ**

- (1) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden im Zug des Vergabeverfahrens sowie im Fall einer Zuschlagserteilung zur Vertragsdurchführung und –abwicklung verarbeitet und zu diesen Zwecken gespeichert. Die

Angabe der personenbezogenen Daten ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, sie ist allerdings Voraussetzung für die Berücksichtigung von Angeboten in diesem Vergabeverfahren. Sofern die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies somit den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben.

- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit sie zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie ggf. zur Vertragsdurchführung und –abwicklung erforderlich ist. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks, insbesondere der gesetzlichen Aufgaben der Auftraggeberin erforderlich ist oder berechtigte Gründe im Sinne des [Art. 17 Abs. 3 DSGVO](#), wie z.B. vergaberechtliche und sonstige gesetzliche Aufbewahrungsfristen, eine Speicherung erforderlich machen. Solange vergaberechtliche oder sonstige gesetzliche Aufbewahrungspflichten, wie z.B. steuer- und handelsrechtliche Vorschriften, einer Löschung der personenbezogenen Daten entgegenstehen, schränkt der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten ein; anschließend werden die Daten nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Die Vergabedokumentation, den Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge sowie Kopien des abgeschlossenen Vertrags und deren Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (vgl. [§ 8 Abs. 4 VgV](#)).
- (3) Ergänzend wird auf das **Informationsblatt DSGVO** hingewiesen.

## **15. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN**

- (1) Rügen wegen erkannter Vergabeverstöße sind über die Vergabeplattform gegenüber der unter Ziffer 3 genannten Vergabestelle nach [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB](#) innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erheben.
- (2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gerügt werden, [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB](#). Dies gilt insbesondere auch für im Verlaufe des Vergabeverfahrens erfolgte Änderungen an der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen.
- (3) Ergänzend wird auf [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB](#) hingewiesen. Hiernach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.
- (4) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

E-Mail: [vk@bundeskartellamt.bund.de](mailto:vk@bundeskartellamt.bund.de)

Telefon: +49 2289499548

Fax: +49 2289499400

Internet-Adresse: [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

## **16. ANLAGENVERZEICHNIS**

1\_Angebotsschreiben

2\_Preisblatt

3\_Erklärung zur Eignung

4\_Erklärung Ausschlussgründe

5\_Erklärung zur Eignungsleihe

6\_Erklärung zu Russland-Sanktionen

7\_Informationsblatt DSGVO

\* \* \*